

Vereinsatzung Fälle für Alle e.V.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fälle-für-Alle“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er entfaltet seine Tätigkeit national und international.
3. Der Verein ist konfessionell und politisch, insbesondere berufspolitisch, neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Der Zweck und die Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Verbesserung der Patientensicherheit bei der Gesundheitsversorgung durch Hebammen. Insbesondere die Förderung der Frauengesundheit, der Gesundheit des Ungeborenen und Neugeborenen und die Erhaltung und Verbesserung der durch Hebammen erbrachten Grundversorgung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erstellung und den Betrieb sowie der Pflege einer Web-basierten Plattform für Hebammen, in der Fallberichte, „best practice“ und Fehlerberichte nach CIRS (Critical Incident Reporting-System) anonymisiert eingestellt und systematisch analysiert werden. Dieses System dient dem Aufbau und der Verbesserung der klinischen Praxis von Hebammen.

Dieses System soll Hebammen durch Qualitätsmanagement mit dem Schwerpunkt reflektive Praxis und Risikomanagement unterstützen, ihre tägliche Praxis zu verbessern.

Zur Erreichung dieses Zieles ergeben sich insbesondere folgende Rahmenbedingungen und Aufgaben:

- „Fälle-für-Alle“ soll international deutschsprachig (D-A-CH) für Hebammen in Deutschland, der Schweiz und in Österreich bereitgestellt werden durch Vernetzung und Kooperation der Länder miteinander. Die französisch sprechende Schweiz soll dabei mitberücksichtigt werden. Der Beitritt weiterer deutschsprachiger Hebammen aus anderen Ländern ist möglich.
- der Verein ist wirtschaftlich unabhängig.
- die Daten werden anonymisiert, redigiert und für die wissenschaftliche Evaluation durch den Verein ausgewertet.
- wissenschaftliche Begleitung durch Erstellung eines Klassifizierungssystems wird angestrebt.
- internationale Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen.
- Verbreitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen zur Verbesserung der Sicherheit für Mutter und Kind.
- Vernetzung mit anderen Berufsgruppen und Institutionen des Gesundheitswesens.
- Anregung und Förderung wissenschaftlicher Vorhaben zu Risikomanagement und Netzwerkbildung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einholen.

III. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann von jeder volljährigen natürlichen Person sowie von juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen beantragt werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. In dem Verein sind folgende Formen der Mitgliedschaft möglich:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - aa) Die ordentliche Mitgliedschaft steht grundsätzlich Hebammen, oder juristischen und natürlichen Personen und Personenvereinigungen zu, die sich mit dem Risikomanagement der Hebammen fachlich oder wissenschaftlich befassen. Ordentliche Mitglieder können auch fördernde Mitglieder des Vereins werden. Ein zusätzliches Stimmrecht ist mit dem Status des fördernden Mitglieds nicht verbunden.
 - bb) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins ideell und finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen sind das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung des Vorstands über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit:
 - a. dem freiwilligen Austritt,
 - b. Ausschluss aus dem Verein,
 - c. dem Tod des Mitglieds,
 - d. mit Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem nach der seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Mitgliederversammlung über die Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des entsprechenden Mitglieds gegenüber dem Verein.

V. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

VI. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat (fakultativ)
2. Die Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des Beirats sowie Vereinsmitglieder, die bestimmte Aufgaben oder Projekte für den Verein übernehmen, können im Verhältnis zu ihren Aufgaben für ihre Tätigkeit, eine angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die o.g. Mitglieder können sowohl im Angestelltenverhältnis oder auf Honorarbasis tätig werden. Darüber hinaus kann auch eine pauschale Aufwandsentschädigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

VII. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und des Beirats,
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
5. Wahl des Beirats,
6. Wahl der Rechnungsprüfer,
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
9. Eingehen von Verbindlichkeiten über € 25.000 im Einzelfall jährlich, soweit solche Verbindlichkeiten nicht durch den genehmigten Haushaltsplan gedeckt sind,
10. Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel.

VIII. Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch per E-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

IX. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies 1/5 der Mitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Bei jeder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund in der Einberufung anzugeben. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vor der Versammlung vorliegen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist Gegenstand von Anträgen, Wahlen und Beschlüssen ausschließlich der in der Einberufung angegebene wichtige Grund (Tagesordnungspunkt).

X. Durchführung der Mitgliederversammlungen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die 1. Vorsitzende (siehe Fußnote) des Vorstands, im Verhinderungsfalle eines der anderen Vorstandsmitglieder. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleiterin.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts an ein anderes anwesendes Mitglied ist möglich. Die Versammlungsleiterin kann Gästen die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung gestattet.
4. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin und von der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben sein muss. Das Protokoll muss enthalten
 - a) die Zahl der Stimmberechtigten,
 - b) die Wahlergebnisse,
 - c) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen,
 - d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
5. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
10. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall der Wahl gegeben haben. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur behandelt, wenn der jeweilige Antragsteller in der Mitgliederversammlung anwesend ist und seinen Antrag begründet.
11. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Datum des Wahlgangs oder des Beschlusses durch Klage beim zuständigen Amtsgericht angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

XI. Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der Vorsitzenden,
 - b) einer Stellvertreterin der Vorsitzenden,
 - c) und einer Schatzmeisterin

2. Bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand sind die vorgesehenen Funktionen der einzelnen Kandidaten der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Zur Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied einzeln befugt.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Vorstand bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.

XII. Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung nach Maßgabe seines Geschäftsverteilungsplans, seiner Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsverteilungsplan ist den Mitgliedern unverzüglich nach der Wahl zur Kenntnis zu geben.
2. Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Sie übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands aus. Bei ihrer Verhinderung vertritt sie ihre Stellvertreterin. Die Funktionen der Stellvertreterin und der weiteren Vorstandsmitglieder regelt der Geschäftsverteilungsplan.

XIII. Rechnungsprüfer, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt.
2. Der Vorstand hat binnen sechs Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
3. Dieser Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, Satzung und gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und von einem der Rechnungsprüfer in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
4. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, sich während des Geschäftsjahres von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu überzeugen. Sie können zu diesem Zweck in unregelmäßigen Abständen ohne vorhergehende Unterrichtung des Vorstands Prüfungen in Stichproben vornehmen.
5. Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten.

XIV. Beirat

1. Der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung können einen Beirat einrichten, dessen Aufgabe es ist, den Verein und seine Arbeit durch Anregungen und Beratung zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung berufen.
2. Dem Beirat können ordentliche und fördernde Vereinsmitglieder angehören sowie solche Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Funktion die Möglichkeit haben, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
3. Der Beirat wird über die Arbeit des Vereins informiert. Die Mitglieder des Beirates können beratend zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

XV. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt oder die Mitgliederzahl unter drei Mitglieder sinkt.
2. Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit 3/4 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.
3. Zum Liquidator wird in beiden Fällen der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt. Das nach Auflösung verbleibende Vermögen ist an:
"Gesellschaft für Qualität in der außerklinischen Geburtshilfe" QUAG e.V.
Geschäftsstelle c/o A. Wiemer
K.- Fischer- Str. 17 d, 15859 Storkow
mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

XVI. Mitteilungspflicht

Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht, die Auflösung des Vereins auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

XVII. Inkrafttreten

Geänderte Satzung gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.11. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf in Kraft .